

10 Jahre KOST

# Demokratie, Transparenz und Archivierung

Prof. Dr. Kurt Nuspliger

12. November 2014

# Demokratie und Transparenz

- Wann ist ein Staat gerecht und gut?
- Niemand kann die Wahrheit oder die Gerechtigkeit für sich allein beanspruchen.
- Diskurstheorie: Gleichberechtigte Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Entscheidungsprozess.
- Die Behörden sind für ihr Handeln verantwortlich.
- Verantwortlichkeit setzt Offenlegung der amtlichen Akten voraus.
- Einsichtnahme in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Demokratieprinzip und Prinzip der Transparenz.

# Transparenz als Verfassungsprinzip

- Pionierrolle des Kantons Bern: Prinzip der Transparenz seit dem 1.1.1995 als Grundrecht (Art. 17 KV BE; SR 131.212). Aktive und passive Information.
- Zahlreiche Kantone haben das Prinzip der Transparenz übernommen.
- Oeffentlichkeitsgesetz des Bundes vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3).
- Spannungsverhältnis von Transparenz und Datenschutz.
- Art. 13 BV: Schutz der Privatsphäre und Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten.

# L'administration transparente

- La transparence est très étroitement liée à la démocratie et à la gouvernance publique (Martial Pasquier, Communication publique, Bruxelles 2011).
- Toute personne a le droit de consulter les documents officiels, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose.
- Consensus dans les cantons francophones: BE, FR, GE, VD, NE, JU, VS.

# Demokratie und Archivierung

- Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002 ( KV SH; SR 131.223) als gutes Beispiel.
- Rechtsetzungsakte sind zu veröffentlichen, die Verhandlungen des Kantonsrats und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
- Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Art. 47 Abs. 4 KV SH: „ Die Behörden stellen die Information künftiger Generationen sicher, indem sie ihre Tätigkeit angemessen dokumentieren und ihre Akten archivieren.“

# Die elektronische Archivierung

- Die Fachleute haben die Grundlagen zur elektronischen Archivierung bereitgestellt. Pionierarbeit der KOST.
- Innovation, Effizienz, Kundenorientierung.
- Der Gesetzgeber muss sich zur elektronischen Archivierung bekennen.
- Rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvolle Unterlagen sind zu archivieren, und zwar unabhängig vom Datenträger: Bundesgesetz über die Archivierung (BGA; SR 152.1) Art. 2 und 3.
- Nach Art. 7 des bernischen Gesetzes über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) sind elektronische Unterlagen den Dokumenten auf Papier gleichgestellt.

# Records Management

- Andreas Lienhard/Fabian Amschwand, Archivwürdigkeit von Unterlagen. Ein rechtlich abgestütztes Entscheidungsmodell. Studie im Auftrag des Schweizerischen Bundesarchivs. KPM-Schriftenreihe Nr. 37, Bern 2010, S. 56.
- Unter Records Management werden diejenigen Prozessabschnitte subsumiert, welche die Aktenführung durch die zuständigen Stellen von der Entstehung der Unterlagen bis zu deren Angebot an das Bundesarchiv betreffen.

# Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung im Kanton Bern

- Programm „Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung“ (DGA) im Kanton Bern.
- Festlegung der Prozesse und Rollen im gesamten Lebenszyklus der Unterlagen der Zentralverwaltung von der Erstellung bis zur Archivierung.
- Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte dem Rahmenkredit 2015-2022 am 1.9.2014 einstimmig zu.
- Technische und politische Herausforderungen.
- Sehr gute Grundlagenarbeit von KOST für die langfristige Sicherung und Benutzbarkeit von Daten als Schlüssel zum Erfolg.